



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An

die Landrätinnen und die Landräte
der Landkreise im Land Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörden
-Kommunalaufsicht-

die Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte
im Land Brandenburg
als Friedhofsträger nach
§ 36 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG

nachrichtlich:
Städte und Gemeindebund Brandenburg
Landkreistag Brandenburg

ausschließlich per E-Mail

Potsdam, 23. März 2020

SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. März 2020 (GVBI II 2020 Nr. 11)

Anlage: GVBI II 2020 Nr. 11

Sehr geehrte Landrätinnen, sehr geehrte Landräte und Oberbürgermeister,

mein besonderer Dank gilt Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für das besondere Engagement in dieser derzeit außergewöhnlich herausfordernden Lage.

Um die derzeitige Informationsflut ein wenig zu bündeln, erlaube ich mir auf die seit heute in Kraft befindlichen Regelungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. März 2020 (SARS-CoV2-EindV) zur Thematik „Beisetzungen“ gesondert hinzuweisen.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2020/057945

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Stoof
Gesch.Z.: 24-831-60
Hausruf: 0331 866-2243
Fax: 0331 866-2202
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
verwaltungsrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Die SARS-CoV2-EindV vom 22. März 2020 löst die Regelungen vom 17. März 2020 ab (vgl. § 12 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV vom 22. März 2020).

Ich bitte um Beachtung, dass die in § 1 Abs. 2 der SARS-CoV2-EindV vom 17. März 2020 vormals enthaltene Personenbeschränkung für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen/ Ansammlungen nunmehr eine Verschärfung erfahren hat. Mit dem Ziel die Verbreitung der Infektion mit dem SARS-CoV-2 zu verlangsamen, ist seit heute gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV2-EindV vom 22. März 2020 ist das **Betreten öffentlicher Orte** bis zum 5. April 2020 (24 Uhr) **untersagt**.

Eine **Ausnahme** von diesem Verbot enthält § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h) SARS-CoV2-EindV vom 22. März 2020 für Beisetzungen. Der Personenkreis ist insoweit auf den "engsten Familienkreis" beschränkt.

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SARS-CoV2-EindV vom 22. März 2020 ist bei Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Absatz 3 der Aufenthalt nur alleine, mit einer weiteren im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Hiervon gilt wiederum eine **Ausnahme für Bestattungen** nach Absatz 3 Buchst. h), vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 SARS-CoV2-EindV vom 22. März 2020.

Im Lichte des grundsätzlichen Zieles der Regelungen, Kontakte auf ein **absolut nötiges Minimum** zu reduzieren sowie der Intention, die ursprünglichen Regelungen vom 17. März 2020 zu verschärfen, sollte der "engste Familienkreis" auch tatsächlich sehr klein gehalten werden. In der Regel gehört zu diesem engsten Familienkreis der Partner, die Eltern und die Kinder der verstorbenen Person. Hiervon kann es Ausnahmen geben, z.B. wenn die verstorbene Person von einer Schwester oder einem Bruder betreut wurde, so dass eine besonders enge Beziehung bestand.

Die Friedhofsträger sind gehalten, bei Umsetzung der Regelungen auch die Gegebenheiten vor Ort in die Entscheidung über die Zulassung der Benutzung der Trauerhallen einzubeziehen. Die Abstandsregeln (min. 1,5 Meter) sind in Gebäuden wie auch außerhalb einzuhalten. Der Vorzug sollte möglichst der Abschiednahme am Grab unter freiem Himmel gegeben werden. Es wird dringend geraten, die Möglichkeit der Verschiebung von Trauerfeierlichkeiten, welche bei Urnenbeisetzungen in Betracht kommt, zu prüfen bzw. den Angehörigen zu empfehlen.

Ich bitte Sie als untere Kommunalaufsichtsbehörden um Weiterleitung meines Schreibens an die Friedhofsträger zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Friedhofsträger bitte ich gleichfalls um Kenntnisnahme und Beachtung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheiper

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 23. März 2020 durch Frau Brigitte Scheiper elektronisch schlussgezeichnet.